

# **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach**

vom 19. Juni 2013

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:**

*Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.*

## **A. Organisation**

### **§ 1**

**Organisationstyp** Die Einwohnergemeinde Brislach hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### **§ 2**

#### **Behörden- organisation**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat 7 Mitglieder
- b) Gemeinsamer Schulrat Kindergarten / Primarschule 5 Mitglieder
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 5 Mitglieder
- d) Wahlbüro 7 Mitglieder

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrkommission 7 Mitglieder

<sup>3</sup> Weitere ständige oder nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

## **B. Wahl der Behörden**

### **§ 3**

#### **Wahlorgane**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Schulrat Kindergarten / Primarschule
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- e) das Wahlbüro.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- b) das Mitglied/die Mitglieder des Sekundarschulrates
- c) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrates für bes. Klassen
- d) die Delegierten der Musikschule
- e) *ein Mitglied der gemeinsamen Laufentaler Sozialhilfebehörde, gemäss aktuell gültigem Vertrag, aus seiner Mitte*
- f) ein Mitglied der Aufsichts- und Schiessplatzkommission aus seiner Mitte
- g) die Feuerwehrkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte
- h) ein Mitglied der Betriebskommission ZIKOLA aus seiner Mitte
- i) ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental aus seiner Mitte
- j) die ständigen und nicht ständigen Spezialkommissionen
- k) ein Mitglied als Gemeindedelegierter in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB)
- l) ein Mitglied als Spruchkörpermitglied in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB)

<sup>3</sup> Der Schulrat wählt die gemeinsame Schulleitung Kindergarten / Primarschule.

**§ 4****Verfahren bei Urnenwahl**

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

<sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

a) der Gemeinderat, 7 Mitglieder

b) der Schulrat, 4 der 5 Mitglieder

c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder

d) das Wahlbüro, 7 Mitglieder

**§ 5****Stille Wahl**

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

**C. Finanzausgaben****§ 6****Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00

b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00.

**§ 7****Finanzkompetenzen  
des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:  
Fr. 50'000.00 für die Einzelausgabe  
Fr. 200'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:  
Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:  
Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis  
Fr. 800'000.00

<sup>2</sup> Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

**D. Schlussbestimmungen****§ 8****Aufhebung  
bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach vom 30. November 2011 wird aufgehoben.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Doris Scheunemann  
Gemeindepräsidentin

Sandra Hänggi  
Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 19. Juni 2013.

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0347 vom 18. März 2014.